

Update FAQ: 17.12.2021 / 18:53 Uhr; gültig ab 20. Dezember 2021

## Fragen und Antworten

### Was gilt für Sportaktivitäten?

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für **Aktivitäten in Innenräumen** finden Sie die neuen Vorgaben mit der Einführung der **2G-Zertifikatspflicht** in den folgenden Fragen.

### Was gilt grundsätzlich für den Sport in Innenräumen mit der Einführung der 2G-Zertifikatspflicht?

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen **ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht**. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet werden. Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter dem folgenden Link: [Covid-Zertifikat](#).

### Gilt beim Sporttreiben eine Maskenpflicht?

Draussen nicht. **In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht**. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+).

### Müssen sich alle Personen für die Sportausübung in Innenbereichen testen lassen?

Nein. Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

### Darf an Stelle der 2-G-Regelung auch eine 2G+ eingeführt werden?

Ja, der Betreiber kann den Zugang zu seinem Betrieb auf Personen beschränken, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich noch ein Testzertifikat vorweisen.

### Gilt die neue 2G-Regelung auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren?

**Nein. Und sie müssen auch keine Maske tragen.**

### Wer übernimmt die Kosten der Tests, um ein Zertifikat zu erhalten?

Einzel-PCR-Tests für symptomatische Personen, für Kontaktpersonen und für die Bestätigungsdiagnostik (wenn ein Pool-Test positiv war) werden weiterhin vom Bund bezahlt. Sie führen aber nicht zu einem Zertifikat. **Ab dem 18. Dezember übernimmt der Bund die Kosten von Antigen-Schnelltests (Nasenabstrich), mit denen man ein Covid-Zertifikat erhält.** Bezahlt wird auch die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests. Die Anbieter solcher Tests sind ab dem 17. Januar 2022 verpflichtet, bei einem negativen Resultat ein Covid-Zertifikat auszustellen. Selber bezahlen muss man wie bisher Selbsttests, Einzel-PCR-Tests die zur Ausstellung eines Zertifikats führen, und Antikörpertests. Weitere Informationen dazu finden Sie hier

### Gilt für Sport-Veranstaltungen im Freien auch eine Zertifikatspflicht?

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.

**Was gilt für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einem nationalen oder Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb?**  
Mit einem Impf- Genesungs- oder Testzertifikat (3G) haben sie Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen.

**Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit?**

Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität?

**In welchen Betrieben gilt die 2G-Zertifikatspflicht?**

In öffentlich zugänglichen Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben, Fitnesscentern usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen.

**Was gilt in Hallenbädern, Aquaparks oder in der Sauna?**

Hier gilt die 2G+-Pflicht, weil im Wasser oder in der Sauna (Schwitzen) keine Maske getragen werden kann.

**Gilt die 2G+-Zertifikatspflicht auch für Spa-Einrichtungen und Fitnessräume in Hotels?**

Ja

**Gilt für Schwangerschafts- und Rückbildungskurse die 2G-Zertifikatspflicht?**

Ja. Davon ausgenommen sind Kurse, die durch dafür befähigte Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder kantonalem Recht angeboten werden und damit zum Gesundheitswesen zählen. Sowohl die Teilnehmerinnen wie auch das Personal müssen Masken tragen.

**Existieren Ausnahmen von der 2G-Zertifikatspflicht für die Sportausübung in öffentlich zugänglichen Innenräumen?**

Nein. Die 2G-Zertifikatspflicht gilt für alle sportlichen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und ist unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengrösse.

**Müssen auch anwesende Trainerinnen und Trainer über ein 2G-Zertifikat in öffentlich zugänglichen Innenräumen verfügen?**

Ja, unabhängig von deren Grad der sportlichen Beteiligung am Training oder Wettkampf.

**Gilt die 2G-Zertifikatspflicht auch bei nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. eigene Garage mit Fitnessgeräten)?**

Nein. Allerdings ist eine Umgehung der Regelungen nicht erlaubt. Nicht öffentliche Räumlichkeiten dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.

**Was ist mit «kommerzieller Charakter» der vorhergehenden Frage gemeint?**

Hier ist die Frage des Entgelts angesprochen. Sobald für die Nutzung einer privaten Räumlichkeit ein Entgelt – gleich in welcher Form – entrichtet werden muss, handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Einrichtung und es gilt die 2G-Zertifikatspflicht.

**Ist Personal-Training im 1:1-Format ohne Zertifikat möglich?**

Ja, insofern das Training beim Kunden zuhause stattfindet, kann keine Zertifikatspflicht für Trainerin/Trainer und Kundin/Kunde verlangt werden. Gleiches gilt für das Maskentragen. Findet das Training hingegen in den Räumlichkeiten der Trainerin/des Trainers oder in gemieteten Räumlichkeiten von Dritten statt, müssen sowohl Trainerin/Trainer wie auch Teilnehmerin/Teilnehmer über ein 2-G-Zertifikat verfügen.

### **Gilt Sporttreiben in Gruppen mit weniger als 30 Familienmitgliedern und/oder Freunden als ein im Zuge der Massnahmen von der Zertifikatspflicht befreites Treffen im Familien- und Freundeskreis?**

Ausschliesslich dann, wenn dies draussen oder in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen geschieht. Drinnen nur, wenn alle Personen über 16 Jahre geimpft oder genesen sind. Ist mindestens eine Person über 16 Jahre nicht geimpft, dürfen sich drinnen maximal 10 Personen treffen.

### **Können Betreiber von Sportanlagen oder die Organisatoren den Zugang auf 2G+ (genesen,geimpft und getestet) beschränken? Und was bringt das?**

Alle öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie alle Veranstaltungen innen und aussen haben die Möglichkeit, den Zutritt auf 2G+ zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Geimpfte und genesene Personen sind deutlich weniger ansteckend und nach einer Ansteckung mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einem schweren Verlauf oder einer Hospitalisation geschützt.

### **Gilt die Zertifikatspflicht auch für die Mitarbeitenden in oben erwähnten Betrieben mit Zertifikatspflicht?**

Nein, ein Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmenden im Rahmen seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen. Die Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei den Arbeitnehmenden überprüfen, wenn es der Festlegung von angemessenen Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Der Arbeitgeber muss schriftlich festhalten, wenn er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts treffen möchte. Die Arbeitnehmenden sind dazu anzuhören. Das Ergebnis der Zertifikatsüberprüfung darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen.

### **Müssen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden die Testkosten für gültige Zertifikate zur Ausübung ihrer sportlichen Arbeitstätigkeit übernehmen?**

Ja. Im Grundsatz sind Arbeitnehmende im Sportbereich (Bsp. Trainerinnen und Trainer) durch Artikel 25 der Covid-Verordnung für die Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit von der Zertifikatspflicht befreit. Verlangen Arbeitgebende von ihren Arbeitnehmenden dennoch ein Zertifikat, sind die Kosten dafür von den Arbeitgebenden zu übernehmen.

### **Brauchen alle Helferinnen und Helfer ein 2G-Zertifikat? Oder ist eine Mischform möglich; die einen haben ein Zertifikat, die anderen nicht – oder entscheidet der Veranstalter, dass alle Helferinnen und Helfer ein Zertifikat vorweisen müssen?**

Es gilt, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem 2G-Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen. Das heisst Ehrenamtliche sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 der Covid-19-Verordnung) bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge.

### **Wie werden Helferinnen und Helfer bei einer Veranstaltung definiert?**

Das sind freiwillige Personen, die vom Veranstalter für die Durchführung zwingend benötigt werden.

### **Müssen Kinder bei Grossveranstaltungen ein Zertifikat vorweisen?**

Nein, im Rahmen der Zutrittsregelung für Grossveranstaltungen besteht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Zertifikatspflicht.

### **Gilt bei gemischten Gruppen mit Personen über und unter 16 Jahren jeweils für die gesamte Gruppe eine Zertifikatspflicht?**

Nein. Personen unter 16 Jahren unterliegen der Zertifikatspflicht nicht.

### **Müssen Veranstalter, die Tests vor Ort anbieten, ein Zertifikat ausstellen?**

Veranstalter, die vor Ort Tests anbieten, müssen auch über die Möglichkeit verfügen, Zertifikate auszustellen, da sie dieselben am Eingang prüfen.

### **Sind im Stadion für die Verpflegung zwischendurch Takeaway-Stände erlaubt?**

Ja. Aber Getränke und Speisen dürfen nur sitzend konsumiert werden und nur dann darf die Maske abgelegt werden.

### **Dürfen Lager durchgeführt werden?**

Unter den geltenden Regelungen und vorhandenem Schutzkonzept sind Lager möglich.

### **Wer entscheidet über die Öffnung einer Sportanlage?**

Die Betreiberin oder der Betreiber.

### **Dürfen Innenräume wie Garderoben genutzt werden?**

Ja. Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben dürfen offengehalten werden, insofern ein Schutzkonzept für diese besteht. In diesen besteht eine Maskenpflicht.

### **Maskenpflicht im Bereich Profisport: Müssen Profis die Maske in Garderoben oder Korridoren im Stadion tragen?**

Für den Profisport gelten die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber, in diesem Fall die Clubs und Stadionbetreiber, legen die Schutzmassnahmen im Schutzkonzept fest.

### **Brauchen Inhaberinnen und Inhaber von Sportanlagen, die gleichzeitig in ihren Räumlichkeiten Kurse leiten, ein 2G-Zertifikat dafür?**

Ja.

### **Brauchen Kursleiterinnen und Kursleiter, die für ihre Tätigkeit Räumlichkeiten von Dritten mieten, ein 2G-Zertifikat dafür?**

Ja.

### **Brauchen Kursleiterinnen und Kursleiter, die für diese Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber stehen, ein 2G-Zertifikat dafür?**

Nein. Kursleiterinnen und Kursleiter, die diese Tätigkeit im Rahmen eines vertraglich fixierten Arbeitsverhältnisses ausüben, unterliegen der Zertifikatspflicht nicht.

### **Wenn ich mich mit Freunden zu einer sportlichen Aktivität, z. B. Hallenfussball, Tanzen oder Eishockey, oder zu einer kulturellen Aktivität, z. B. Theatergruppe oder Musikprobe, treffe, sind Zertifikat und Maske obligatorisch? Wer ist für die Kontrolle verantwortlich?**

Jede sportliche oder kulturelle Aktivität, die in geschlossenen Räumen stattfindet, erfordert ein gültiges 2G-Covid-Zertifikat. Zudem muss bei der Aktivität eine Maske getragen werden, es sei denn die Aktivität finde in der Form 2G+ statt. Der Organisator der Aktivität muss die Gültigkeit des Zertifikats kontrollieren.

### **Wenn ich zur Eisbahn gehe, welche Regeln sind zu beachten?**

Wenn die Eisbahn überdacht ist, müssen Personen über 16 Jahren ein gültiges 2-G-Covid-Zertifikat haben. Der Zugang kann auf Personen mit einem 2G+-Zertifikat

eingeschränkt werden, dann gilt die Maskenpflicht nicht.. Wenn sich die Eisbahn im Freien befindet, gibt es keine Zertifikats- oder Maskenpflicht (weder für das Publikum noch für die Eisläufer/innen).

**Wer definiert in Zweifelsfällen, ob es sich um einen Innenraum oder einen Aussenraum handelt (Bsp. Eisanlagen, die auf mehreren Seiten geöffnet sind)?**

Die kantonal zuständigen Instanzen.

**Welche Regeln sind zu beachten, wenn man an der Bar eines Restaurants oder einer Diskothek ein Getränk zu sich nehmen möchte?**

Es gilt grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Wenn weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, gilt grundsätzlich 2G+ (plus getestet). In einem Innenraum ist es nicht erlaubt, im Stehen zu essen oder zu trinken. Man muss sich zum Konsumieren hsetzen. Steht man im Innenbereich eines Restaurants vom Tisch auf, muss man eine Maske tragen.

**Gilt für medizinisch angeordnete Trainings die Zertifikatspflicht ebenfalls?**

Nein, insofern es sich um ein Angebot im Rahmen einer Physiotherapie handelt, das in Form einer 1:1-Betreuung erbracht wird. In diesem Fall gilt für den Physiotherapeuten wie den Patienten eine Maskenpflicht. Das gilt für Einzel- wie Gruppentherapien- und Trainings gleichermaßen.

**Kann das BASPO Bewilligungen erteilen?**

Nein. Es gilt die Verordnung.

**Kontrolliert das BASPO die Einhaltung der Regelungen im Sport?**

**Nein. Die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Massnahmen obliegt den kantonalen und kommunalen Behörden.**

**Müssen die betroffenen Personen über das Sammeln der Kontaktdaten sowie über die Tatsache, dass mit dem Verzicht auf Distanz- und Barrieremassnahmen grundsätzlich ein Infektionsrisiko besteht, informiert werden?**

Ja. Zudem darf eine Person von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigert, ihre Kontaktdaten anzugeben.

**Wie steht es um den Datenschutz beim Contact Tracing?**

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind. Die Kontaktinformationen müssen in diesen Fällen während 14 Tagen (Inkubationszeit) vom Veranstalter aufbewahrt werden, damit diejenigen, die in engem Kontakt mit einer infizierten Person waren, gegebenenfalls zurückverfolgt werden können. Die Umsetzung des Contact Tracing liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

**Wo sind Informationen bezüglich nationalen und internationalen Wettkämpfen zu finden?**

Bei [Swiss Olympic](#).